

Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages für das
Sommersemester /Wintersemester

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

Straße, Postleitzahl, Wohnort:

Konto-Inhaber*in:

IBAN:

BIC des Kreditinstituts:

(nur bei ausländischen Banken notwendig)

Erstattungsgründe

Exmatrikulation/Antrag auf Einschreibung wurde zurückgezogen

vom Studium beurlaubt

Doppelzahlung/Überzahlung

Unterschrift der/s Antragstellerin/s:

Nur von der Sachbearbeitung auszufüllen:

Betrag: _____

Die Voraussetzungen bezüglich dieses Erstattungsfalls wurden gem. des Vermerks vom 17.02.2024 geprüft und liegen vor.

Handzeichen:

Erstattung von Semesterbeiträgen

Bis zum Semesterbeginn (31.03., 30.09.)

erstattet das Studierendensekretariat den kompletten Semesterbeitrag.

Ab Semesterbeginn (01.04., 01.10.)

erstattet der AStA bei Exmatrikulation mit Tagesdatum anteilmäßig den Betrag für das Semesterdeutschlandticket zurück. Der AStA-Beitrag wird nicht zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt über das AStA-Sekretariat in **L4-121** und ist während des ganzen Semesters möglich.

Der Studierendenwerksbeitrag wird wie bisher durch das Studierendensekretariat bis zum 15.05./15.11. zurückerstattet, wenn eine Exmatrikulation vorliegt und keine Studien- und Prüfungsleistungen (Bescheinigung des Prüfungsamtes) bis zum 15.05./15.11. erbracht worden sind oder der Zulassungsbescheid einer anderen Hochschule vorgelegt wird. Bei Exmatrikulation nach dem 15.05./15.11. ist eine Erstattung des Studierendenwerkbeitrags nicht mehr möglich.

Beurlaubte Studierende

Bei beurlaubten Studierenden, die das Semesterdeutschlandticket gekauft und/oder den Studierendenwerksbeitrag gezahlt haben, ist analog zu den oben genannten Regelungen zu verfahren.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung nur innerhalb von drei Jahren (vgl. § 195 Bürgerliches Gesetzbuch) nach Ablauf des Semesters gestellt werden können, in dem die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.